**Bekanntmachung**

**der Landesdirektion Sachsen**

**nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

**für das Vorhaben**

**„Renaturierung Strengbach und Strickgraben südlich von Wiedemar“**

**Gz.: L42-8301/69**

**Vom 27. August 2020**

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 5 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

Die Gemeinde Wiedemar, Kyhnaer Hauptstraße 29, 04509 Wiedemar OT Kyhna hat bei der Landesdirektion Sachsen als obere Wasserbehörde am 22. Juli 2020 die Feststellung beantragt, ob für das Vorhaben „Renaturierung Strengbach und Strickgraben südlich von Wiedemar“ eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Geplant ist, an beiden Gewässern Lauf- und Profilgestaltungen vorzunehmen, sodass naturnahe, geschlängelte bis mäandrierende Gewässerverläufe entstehen. Weiterhin soll jeweils eine Sekundäraue herausgebildet werden, um zusammen mit den Laufverlängerungen die Retentionswirkung und damit den Hochwasserschutz zu verbessern. Darüberhinaus sollen ein etwa 570 Meter langer Geh- und Radweg sowie eine Geh- und Radwegbrücke über den Strickgraben neu errichtet werden. Den Erfordernissen der Durchgängigkeit für Fließgewässerorganismen soll dabei Rechnung getragen werden.

Das genannte Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Dementsprechend hat die Landesdirektion Sachsen eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde am 27. August 2020 festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter, die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen sind. Für diese Einschätzung sind folgende wesentliche Gründe maßgebend:

- die unerhebliche Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,

- die Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

* Überschwemmungsgebiet U-5672001 des Strengbachs,
* Oberflächenwasserkörper Strickgraben DESN\_567822,
* Oberflächenwasserkörper Strengbach DESN\_56782,
* Grundwasserkörper DEST\_SAL GW 022.

Für die Entscheidung, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, sind die folgenden Merkmale des Vorhabens oder des Standorts maßgebend:

* Anlage eines gewundenen Verlaufes des Strengbachs sowie des Strickgrabens,
* Entwicklung einer Sekundäraue zur Verbesserung des Hochwasserschutzes mit standortangepassten Gehölzen zur Beschattung.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit in der Landesdirektion Sachsen, Referat 42 L, Braustraße 2, 04107 Leipzig, zugänglich.

Leipzig, den 27. August 2020

Landesdirektion Sachsen

Svarovsky

Abteilungsleiter